

Haushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2016 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.103.000,00 €	37.269.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.152.400,00 €	40.313.600,00 €
einem Jahresüberschuss von		
einem Jahresfehlbetrag von	2.049.400,00 €	3.044.600,00 €
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.919.300,00 €	36.016.500,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.667.800,00 €	36.649.700,00 €
3. einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der		
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.103.000,00 €	7.273.600,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der		
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.072.500,00 €	9.316.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2017	2018
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	3.736.400,00 €	2.630.600,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	25.000.000,00 €	25.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	284,9454 Stellen	284,9454

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2017	2018
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %	390 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 %	425 %
2. Gewerbesteuer	380 %	390 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen

§ 5

- (1) Der Etat gliedert sich in fünf Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.

Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. -arten 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 23.01.2017 erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 19.12.2017 erteilt.

Bad Segeberg, 22.12.2017

Gez. Dieter Schönfeld

L.S.

Dieter Schönfeld

Bürgermeister